

# Probleme bei der Erstellung der europäischen Tierversuchsstatistik

Roman Kolar, Brigitte Rusche und Ursula G. Sauer

Akademie für Tierschutz, D-Neubiberg

## Zusammenfassung

Die Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes hat eine Studie zur Analyse der Probleme in Zusammenhang mit der europäischen Tierversuchsstatistik durchgeführt. Diese beinhaltet eine Auswertung der nationalen und europäischen Erfassungsschemata sowie der gesetzlichen Grundlagen, die hinsichtlich der Erfassung von Tierversuchen in den EU-Mitgliedsstaaten vorliegen. Außerdem wurde eine qualitative Befragung ausgewählter, an der Tierversuchsstatistik beteiligter Personen (Wissenschaftler aus Industrie und Akademie, Behördenvertreter) und europäischer Tierschutzorganisationen durchgeführt. Als Ursachen für die bisher unbefriedigende europäische Tierversuchsstatistik wurden dabei Mängel in der europäischen wie nationalen Gesetzgebung und innerhalb der verwendeten statistischen Tabellen identifiziert. Darüber hinaus konnte nachgewiesen werden, daß die Umsetzung verbindlicher EU-Gesetzgebung trotz anderslautender Bekundungen bisher immer noch nicht vollständig erfolgt ist.

*Summary: Problems in setting up a European statistics on animal experimentation.*

*The Akademie für Tierschutz has performed a study to analyse the problems in connection with the European statistics on animal experimentation. This study included an evaluation of the national and the European registration schemes as well as of the legal basis that exists in the EU Member States with regard to the registration of animal experiments. Moreover, selected individuals that participate in the statistics (researchers from industry and academia, officials) and animal welfare organisations were interviewed. Deficiencies within European and national legislation and within the statistical tables used were identified as causes for the unsatisfactory European statistics on animal experimentation. Additionally, it could be proved that binding EU legislation has not been implemented to full extent yet.*

*Keywords: Statistics, animal experimentation, animal welfare, legislation, Directive 86/609/EEC, Europ. Convention ETS 123, implementation*

## 1 Einleitung

Die statistische Erfassung tierverbrauchender wissenschaftlicher Verfahren<sup>1</sup> auf nationaler und internationaler Ebene wird vornehmlich aus drei Gründen vorgenommen:

1. Schaffung von Transparenz in einem in Bezug auf die Öffentlichkeit hochsensiblen Bereich,
2. Erstellung einer Zahlenbasis als Indikator für die Umsetzung der Vorgabe, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren,
3. Bereitstellung einer objektiven Grundlage, um bei der Förderung von Alternativmethoden Prioritäten setzen zu können.

Während Punkt 1 auf die Interessen der Öffentlichkeit im allgemeinen und der Tierschützer im besonderen abzielt, sind bei Punkt 2 nationale und internationale Entscheidungsträger die Nutznießer. Dies trifft auch auf Punkt 3 zu, wobei hier noch all diejenigen Institutionen hinzukommen, die außerhalb behördlicher Befugnisse die

Entwicklung und Anerkennung von Alternativmethoden unterstützen. Denn bei der Förderung von Alternativmethoden muß mittlerweile darauf geachtet werden, daß vor allem solche Verfahren berücksichtigt werden, die nicht nur eine „technische“ Qualität und Praktikabilität aufweisen, sondern auch eine möglichst große Zahl von Tieren einsparen. Anfragen von Wissenschaftlern an die Akademie für Tierschutz, von denen ein entsprechender Nachweis in Zusammenhang mit Anträgen auf Förderung von Alternativmethoden gefordert wird, sind ein Beleg für das Informationsdefizit, das in diesem Bereich vorliegt.

Bis dato ist in den meisten europäischen Ländern für eine ganze Reihe tierverbrauchender wissenschaftlicher Verfahren keine akzeptable Quantifizierung gegeben. Dies hat nicht zuletzt die Europäische Kommission in ihrem ersten Statistik-Bericht, der immer noch die aktuellste offizielle Zusammenstellung von Tierversuchszahlen auf EU-Ebene darstellt (Europäische Kommission, 1994), zum Aus-

druck gebracht. Die Europäische Kommission hat in der Einleitung zu diesem Bericht konstatiert, daß die dort präsentierten Zahlen das tatsächliche Ausmaß an Tierversuchen nicht realistisch wiedergeben und nach oben korrigiert werden müssen. Auf weitere Probleme haben Wissenschaftler und Tierschützer schon früher hingewiesen (Rusche, 1994; Rusche und Spielmann, 1994; Straughan, 1994).

Wenn Tierversuche falsch oder uneinheitlich bestimmten vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden, führt dies zu einer falschen oder inadäquaten Schwerpunktsetzung bei der Förderung von Projekten, die einen Beitrag zu den 3R (*reduce, refine, replace*) liefern könnten. Dar- aus definiert sich insbesondere der Handlungsbedarf für die Akademie für Tierschutz in Bezug auf die Analyse der Ursachen für die unbefriedigende europäische Tierversuchsstatistik und entsprechende Verbesserungsvorschläge. Die diesem Artikel zugrundeliegende Studie *Evaluation of the statistical information concerning the number of animals used*

for experimental or other scientific purposes in the EU Member States according to Directive 86/609/EEC wurde mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission von der Akademie für Tierschutz durchgeführt (Rusche, Sauer und Kolar, 1996).

## 2 Methodik

### 2.1 Bewertung des ersten Statistik-Berichtes der Europäischen Kommission

- ▶ Die von den EU-Mitgliedsstaaten übermittelten Daten wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität und Strukturierung geprüft.
- ▶ Die für die europäische Tierversuchstatistik eingesetzten Tabellen des Anhangs B des *Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* wurden bezüglich Zweck, Verständlichkeit und Genauigkeit geprüft und die Relevanz der verschiedenen Kategorien für die Zielsetzung der Statistik festgestellt.
- ▶ Die für die statistische Erfassung von Tierversuchen relevanten Aspekte der *EU-Richtlinie 86/609 EWG* und des *Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* wurden untersucht.

### 2.2 Bewertung der Situation in den EU-Mitgliedsstaaten

a) *Analyse und Bewertung nationaler Gesetze und anderer offizieller Unterlagen der EU-Mitgliedsstaaten*

Die verschiedenen nationalen Legaldefinitionen des Begriffs „Tierversuch“ und die gesetzlichen Regelungen für die statistische Erfassung von Tierversuchen wurden insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der *EU-Richtlinie 86/609* und der Konsequenzen für den Tierschutz und die EU-Statistik untersucht. Darüber hinaus wurden weitere relevante offizielle Unterlagen (z.B. Informationsmaterial zum Ausfüllen der Erfassungstabellen), sofern vorhanden, erfaßt.

b) *Umfrage unter zuständigen Behörden, Wissenschaftlern und Tierschutzorganisationen*

Diese nicht-repräsentative Umfrage in 12 EU-Mitgliedsstaaten (Belgien, Dänemark,

Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich) sollte konkrete Beispiele praktischer Probleme bei der Erstellung der europäischen Tierversuchstatistik und individuelle Meinungen zur Thematik liefern. Hierzu wurden auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichtete Fragebögen versandt.

#### ▶ *Behörden:*

Es wurden die für die Erhebung von Tierversuchstatistiken zuständigen obersten nationalen Behörden angeschrieben und mittels Fragebögen um Auskunft zur nationalen Gesetzgebung in Bezug auf Tierversuche und die Erfahrungen bei der Datenerhebung ersucht. Zusätzlich wurden in Deutschland 31 Genehmigungsbehörden über ihre Rolle bei der Datenerhebung und ihrer Bewertung des Erfassungsschemas der Versuchstiermeldeverordnung befragt.

#### *Oberste national zuständige Behörden der EU-Mitgliedsstaaten:*

Der Fragebogen an die obersten national zuständigen Behörden (mit Ausnahme von Deutschland) enthielt 27 Fragen, zum Teil mit Unterpunkten, die auf die Tierschutzgesetzgebung des jeweiligen Landes und den ersten Statistikbericht der Europäischen Kommission abzielten. Die Fragen bezogen sich u.a. auf die erfolgten Maßnahmen zur Umsetzung der *EU-Richtlinie 86/609*, auf die Art und Weise, in der die dem Bericht der Kommission zugrundeliegende nationale Tierversuchstatistik erstellt wurde (z.B. Erfassungszeitraum, Art des Erfassungsschemas), und die Funktion der jeweiligen Behörde in diesem Zusammenhang (Datenverarbeitung, Hilfestellung beim Ausfüllen von Tabellen, Plausibilitätsprüfung etc.). Die Behörden sollten darüber hinaus aufgetretene Probleme nennen und eine Einschätzung der Qualität der Statistik sowie der Tabellen des Anhangs B des *Europäischen Übereinkommens* vornehmen.

#### *Genehmigungsbehörden in Deutschland:*

Der Fragebogen an die deutschen Genehmigungsbehörden und an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten enthielt 16 Fragen, zum Teil mit Unterpunkten, die im Prinzip auf die gleichen Informationen wie die für die nicht-deutschen Behörden abzielten. Al-

erdings lag die Gewichtung weniger auf allgemeinen Sachfragen (da die entsprechenden Informationen in der einschlägigen Literatur zu finden sind) als auf einer Bewertung der Erfassungspraxis in Deutschland. Zudem sollten Angaben darüber, ob bzw. wie bestimmte Verfahren (Produktion von monoklonalen Antikörpern und Impfstoffen sowie gentechnische Eingriffe) von den einzelnen Genehmigungsbehörden erfaßt werden, Hinweise bringen, ob einheitlich vorgegangen wird bzw. ob diese Erfassung mit Problemen behaftet ist. Fragen zum Erfassungsschema (überwiegend in Bezug auf Verständlichkeit und Auslegung der verschiedenen Kategorien) bezogen sich auf die Tabellen des Formblattes der deutschen Versuchstiermeldeverordnung.

#### ▶ *Wissenschaftler:*

Es wurden insgesamt 41 Wissenschaftler, die mit Versuchstieren arbeiten und zu denen in den meisten Fällen bereits Kontakte bestanden, um Auskunft gebeten. Pro Land wurden jeweils mindestens ein Wissenschaftler aus der Industrie und einer, der an einer universitären Einrichtung tätig ist, angeschrieben. In Deutschland wurden auch Tierschutzbeauftragte in die Befragung miteinbezogen, da diese an der Datenerfassung beteiligt sind.

Die Fragen (12 an deutsche, 17 an nicht-deutsche Wissenschaftler) bezogen sich auf die Erfahrungen der Adressaten mit der statistischen Erfassung von Tierversuchen. Es sollten die bei der Verwendung der nationalen Erfassungsschemata bzw. der Tabellen des Anhangs B des *Europäischen Übereinkommens* aufgetretenen Probleme genannt werden. Um diese zu identifizieren, wurden die Adressaten u.a. danach befragt, wie sie prinzipiell zwischen bestimmten Kategorien von Verfahren unterscheiden und wie sie konkrete Verfahren (z.B. Antikörperproduktion, Entwicklung von Tests zur Krankheitsdiagnose) anhand der Kategorien der Tabellen des Anhangs B des *Europäischen Übereinkommens* (in Deutschland: Tabellen des Formblattes der deutschen Versuchstiermeldeverordnung) einordnen.

#### ▶ *Tierschutzorganisationen:*

Wegen der Tierschutzrelevanz der Tierversuchstatistik wurden europäische Tierschutzorganisationen um eine Stellungnahme bezüglich ihrer Bewertung von

Plausibilität und Nutzen der bisher vorgelegten Tierversuchstatistiken befragt. Unter der Vielzahl europäischer Tierschutzorganisationen wurden diejenigen als Ansprechpartner ausgewählt, die der *Eurogroup for Animal Welfare* oder der *European Coalition to End Animal Experiments* angehören. In ersterer sind die größten Tierschutzorganisationen der EU-Mitgliedsstaaten organisiert. In letzterer haben sich all jene Organisationen zusammengeschlossen, die sich gemeinsam auf europäischer Ebene für die Abschaffung von Tierversuchen einsetzen. Da sie im Unterschied zu den anderen Adressaten nicht direkt an der statistischen Erfassung von Tierversuchen teilnehmen, erhielten die Tierschutzorganisationen keinen Fragebogen, sondern wurden um eine formlose Bewertung des verwendeten Erfassungsschemas und der Qualität der statistischen Daten ihres Landes gebeten. 22 Tierschutzorganisationen (9 der *Eurogroup*, 13 der *European Coalition*) in 13 Ländern wurden angeschrieben.

### 3 Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für die statistische Erfassung von Tierversuchen innerhalb der EU

Das *Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* wurde am 18. März 1986 formuliert und trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Nach Art. 27 sind die Vertragsparteien verpflichtet, statistische Angaben u.a. zur Art und Zahl der verwendeten Tiere unter Verwendung der in Anhang B des Übereinkommens aufgeführten Erfassungstabellen zu sammeln (Europarat, 1986).

Von grundlegender Bedeutung sind verschiedene Definitionen des Übereinkommens. So bedeutet:

- a) „Tier“, soweit nichts anderes bestimmt ist, jedes lebende Wirbeltier außer dem Menschen, einschließlich freilebender und/oder fortpflanzungsfähiger Larven, jedoch ausschließlich sonstiger fötaler oder embryonaler Formen;
- b) ...
- c) „Verfahren“ jede Verwendung eines Tieres zu Versuchen oder sonstigen wissenschaftlichen Zwecken, die Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen kann, einschließlich der Eingriffe, die dazu führen oder füh-

ren können, daß ein Tier unter solchen Umständen geboren wird ... [Artikel 1 (2)]

Da sich einige Begriffsdefinitionen als unklar erwiesen, wurden diese bei der Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens im November 1992 im Rahmen einer Resolution präzisiert. So wurde die Einführung einer Injektionsnadel als der geringste Grad von Leiden, der einen Eingriff als Tierversuch definiert, festgelegt und außerdem explizit festgestellt, daß die Herstellung eines transgenen Stammes und der Gebrauch von Tieren zur Serumproduktion als Tierversuch (Verfahren) im Sinne des Übereinkommens anzusehen ist.

Der Geltungsbereich des Übereinkommens ist nicht auf bestimmte Versuchsziele beschränkt. Die im Anhang B aufgeführten Tabellen (s. unten) sprechen jedoch bestimmte Versuchszwecke an.

*EU-Richtlinie 86/609 EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere*

Diese an das genannte *Europäische Übereinkommen* angelehnte Richtlinie vom 24. November 1986 ist für die EU-Mitgliedsstaaten verbindlich (Europäische Kommission, 1986; Europäische Kommission, 1996). Gemäß Artikel 13 und 26 sind diese gehalten, statistische Informationen zur Zahl der verwendeten Versuchstiere und zu ihrem Verwendungszweck zu erheben und diese Daten in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten dürfen, der Europäischen Kommission vorzulegen. Es müssen nach Artikel 13 Angaben zu folgenden Punkten gesammelt werden:

- a) Anzahl und Art der für Versuchszwecke verwendeten Tiere,
- b) die nach ausgewählten Kategorien aufgliederte Anzahl von Tieren, die für Versuchszwecke nach Artikel 3 verwendet wurden,
- c) die nach ausgewählten Kategorien aufgliederte Anzahl von Tieren, die für gesetzlich vorgeschriebene Versuchszwecke verwendet werden.

Die Mitgliedsstaaten einigten sich auf die Verwendung der Tabellen des Anhangs B des *Europäischen Übereinkommens* (Europäische Kommission, 1996), da Artikel 13 – abgesehen von einer Bezugnahme auf die Verwendungszwecke nach Artikel 3 – nicht näher definiert, welche Kategorien

gemeint und wie diesen die Tierversuche zuzuordnen sind.

Die Definitionen von „Tier“ und „Tierversuch“ in der *EU-Richtlinie 86/609* sind mit denen des *Europäischen Übereinkommens* identisch. Abweichend ist jedoch der Geltungsbereich, denn sie gilt nach Artikel 3 ausschließlich

...für die Verwendung von Tieren bei Versuchen, die für einen der folgenden Zwecke durchgeführt werden:

- a) Entwicklung, Herstellung, Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und anderen Stoffen oder Produkten;
- i) zur Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;
- ii) zur Beurteilung, Feststellung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Merkmale bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;
- b) Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Mensch oder Tier.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Analyse der Situation in den EU-Mitgliedsstaaten

Die zuständigen Behörden der betreffenden Länder beteiligten sich in sehr unterschiedlicher Weise an der Umfrage der Akademie für Tierschutz. Von den 12 in die Umfrage einbezogenen EU-Mitgliedsstaaten reagierten in 7 Behörden (Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich) auf die Umfrage; außer dem Vereinigten Königreich beantworteten alle 6 Länder den Fragebogen. Aus den 6 Ländern Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich gingen relevante gesetzliche Unterlagen ein, dagegen war von Dänemark nur ein Kommentar zu den Gesetzen bzw. ihre Interpretation zu erhalten. Von den Behörden einiger Länder kam überhaupt keine Reaktion (Belgien, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien).

Die Bereitschaft einzelner Institutionen oder Personen, sich an der EU-weiten Umfrage zu beteiligen, war begrenzt. Ein zusätzliches Problem ergab sich durch folgende Situation: zwei Tierschutzbeauftragte in Deutschland, die angeschriebenen

worden waren, um ihnen eine Darstellung ihrer Sichtweise zu ermöglichen, nahmen dies zum Anlaß, der Studie gegenzusteuern, indem sie Boykottaufrufe unbekannter Zahl u.a. an die in der FELASA organisierten Wissenschaftler versandten.

6 Wissenschaftler (Industrie 2, öffentliche Forschungseinrichtungen 4) aus 5 Ländern (Dänemark, Finnland, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich) beantworteten den Fragebogen, ebenso 9 Tierschutzorganisationen aus 5 Ländern (Finnland, Frankreich, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich).

Von den insgesamt 118 versandten Fragebögen wurden 29 (entspricht 25%) beantwortet zurückgesandt (bei insgesamt 46 Antworten). Der Rücklauf auswertbarer Antworten außerhalb Deutschlands erreichte 17%.

Die Beurteilung von Gesetzestexten, Tierversuchsstatistiken und der eingegangenen Antworten ermöglichte eine Bewertung der Situation in 9 EU-Mitgliedsstaaten (Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich). Hier soll in verkürzter Form beispielhaft auf die Situation in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich eingegangen werden.

## 4.2 Deutschland

### a) Auswertung nationaler Gesetze und anderer offizieller Unterlagen

Die in Deutschland existierende Legaldefinition für den Begriff Tierversuch, auf der eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen basiert, weicht von der EU-Vorgabe ab. Letztere beinhaltet z.B. biomedizinische Produktionszwecke (Impfstoff- und Antikörperproduktion etc.) genauso wie die routinemäßige Kultivierung von Tumoren oder Parasiten in Tieren, da in diesen Fällen ein wissenschaftlicher Zweck vorliegt. Vom deutschen Tierschutzgesetz werden beide Bereiche nicht erfaßt, da derartige Routineverfahren der „Versuchscharakter“ fehlt.

Nach § 9 TierschG müssen alle Tierversuche mit Wirbeltieren erfaßt werden. Dementsprechend gehen Tierversuche zu Lehrzwecken (die aber nach § 10 den Genehmigungsbehörden bekanntgegeben werden müssen) und solche für routinemäßige Produktionsverfahren nicht in die deutsche Statistik ein und werden auch nicht nach Brüssel übermittelt.

Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland liegt die Umsetzung der bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzgebung in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer. Die deutsche Versuchstiermeldeverordnung (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1988) gibt allgemeine Hinweise zur Erfassung von Tierversuchen und liefert die hierfür zu verwendenden Tabellen, es fehlt aber eine detaillierte bundesweite Verwaltungsvorschrift.

Die genannten Tabellen weisen Abweichungen zu den Tabellen des Anhangs B des *Europäischen Übereinkommens* auf. Insbesondere die Einteilungen nach verschiedenen Versuchszwecken unterscheiden sich, und die deutschen Tabellen enthalten keine Kategorien zur Unterscheidung der in Sicherheitsprüfungen eingesetzten Substanzen.

### b) Auswertung der Umfrage

In Deutschland antworteten die zuständige Mitarbeiterin im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (mit beantwortetem Fragebogen) sowie 18 Genehmigungsbehörden, davon 13 mit beantwortetem Fragebogen. Von den 11 angeschriebenen Wissenschaftlern füllten 3 den Fragebogen aus (Industrie 1, öffentliche Forschungseinrichtungen 2).

Die unvollständige Kongruenz des europäischen und des deutschen Tabellensystems wurde von der Mitarbeiterin im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Quelle für mögliche Schwierigkeiten erwähnt. Diese stünden in Zusammenhang mit dem Vorbehalt, den Deutschland bei der Unterzeichnung des Übereinkommens gegen Art. 27 Abs. 2 angemeldet hat. Weiterhin gab sie an, daß die „im Nachhinein aufgetretene[n] Probleme bei der Interpretation des Richtlinientextes, die sich auf die Abgrenzung von wissenschaftlichen Zwecken und Produktionszwecken beziehen, [...] im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Gesetzesnovelle ausgeräumt werden [sollen]“.

Einzelne Genehmigungsbehörden sprachen sich ebenfalls für eine entsprechende Änderung des Tierschutzgesetzes aus. Es sollten auch die Voraussetzungen für eine künftige statistische Erfassung der Tierversuche zu Ausbildungszwecken geschaffen werden. Sie gaben außerdem ver-

schiedene Probleme an, die ihnen in Zusammenhang mit der statistischen Erfassung von Tierversuchen bekannt seien, so z.B. Mehrfachzählung von Tieren, die in mehreren Kategorien gleichzeitig aufgeführt werden, oder abweichende Summen von Tierzahlen in den Tabellen 1 (nach Tierarten) und 2 (nach Versuchszwecken). Zudem verhindere die fehlende Berücksichtigung von Eingriffen an Tieren zur Vorbereitung auf den eigentlichen Versuch sowie von Behandlungen bzw. Eingriffen im Anschluß an ein Experiment die sinnvolle Anwendung der Tabelle 3 der Versuchstiermeldeverordnung (Art und Dauer des Versuchs).

Da sich nach Aussage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Rahmen einer Reaktion auf den Bericht) die „Tierschutzreferenten der Länder und des Bundes auf die notwendigen Auslegungsdetails geeinigt“ haben (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1997), scheint diese Einigung nicht als verbindlich angesehen zu werden. So zeigte sich im Rahmen der Befragung der Genehmigungsbehörden, daß z.B. die Regierung von Niedersachsen drei zusätzliche Kategorien für die Tabelle II der Versuchstiermeldeverordnung eingeführt hat. Die dort registrierten Tierversuche können nicht wieder in das ursprüngliche System eingeordnet werden.

Die Antworten zweier befragter Wissenschaftler deuten darauf hin, daß einige Vorgaben der Versuchstiermeldeverordnung uneinheitlich interpretiert werden. Es wurde aber positiv vermerkt, daß manche solche Unklarheiten in einzelnen Bundesländern durch die Einführung detaillierter Verwaltungsvorschriften oder anderer Anleitungen auf Ebene der Bezirksregierungen beseitigt wurden.

## 4.3 Frankreich

### a) Auswertung nationaler Gesetze und anderer offizieller Unterlagen

Die gesetzliche Regelung von wissenschaftlichen tierverbrauchenden Verfahren beschränkt sich in Frankreich auf Tierversuche zu Forschungszwecken. In der Aufzählung zulässiger Versuchszwecke ist die biomedizinische Produktion nicht enthalten, und landwirtschaftliche oder klinische Praktiken im Bereich Veterinärmedizin werden explizit nicht berücksichtigt.

#### b) Auswertung der Umfrage

Das zuständige französische Ministerium für Forschung und Bildung sieht keinen Anlaß zu einer substantiellen Beanstandung der französischen Tierversuchsstatistik und erachtet die im Bericht der Europäischen Kommission enthaltene Kritik als ungerechtfertigt. Die französischen Erfassungstabellen werden gegenüber denen des *Europäischen Übereinkommens* als überlegen eingestuft, da sie z.B. Tierverbrauch für Alternativmethoden und eine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen enthalten. Auf die Frage, welchen Prozentsatz der tatsächlich durchgeführten Tierversuche das Ministerium glaubt erfaßt zu haben, erklärt es, daß dies schwierig zu beantworten sei, jedoch kein Labor aufgrund der Vertraulichkeit im Umgang mit den betreffenden Daten Anlaß habe, Zahlen zu verschweigen. Allerdings hätten nur 824 von 1006 angeschriebenen Einrichtungen die verlangten Daten eingereicht, obwohl die Zahl der Institute, an denen Tierversuche durchgeführt werden, zwischen 900 und 920 liege. Geringfügige Probleme gebe es auch aufgrund der Tatsache, daß einige Wissenschaftler eine eigene Definition des Begriffs Tierversuch anwendeten.

Die französische Tierschutzorganisation *Ligue Française Contre La Vivisection (LFCV)* stuft die französischen Tierversuchszahlen als völlig unrealistisch ein und schätzt, daß nur etwa 20% der Institute, an denen Tierversuche durchgeführt werden, korrekt Auskunft geben. Die LFCV fordert deshalb eine gesetzliche Auskunftspflicht. Bei Tierversuchen zu militärischen Zwecken fehle zudem jegliche Transparenz.

#### 4.4 Niederlande

##### a) Auswertung nationaler Gesetze und anderer offizieller Unterlagen<sup>2</sup>

In den Niederlanden werden zusätzlich zu den von der Europäischen Kommission verlangten Informationen z.B. noch folgende gesammelt: Tierverbrauch zu Ausbildungszwecken, Tierverbrauch zur Entnahme von Organen oder Geweben, Institutionstypus, Verwendung von Alternativmethoden, Maßnahmen zur Schmerzbekämpfung und zum geschätzten Grad des Leidens der Tiere (anhand dreier Kategorien). Die niederländische Regierung verschickt zusammen mit den Erfassungstabellen umfangreiches Informationsma-

terial und publiziert die Ergebnisse in anspruchsvoller Form.

Trotz der zahlreichen Zusatzinformationen sind die niederländischen Behörden in der Lage, ihre Tierversuchszahlen der Europäischen Kommission im vorgegebenen Format (Tabellen des Anhangs B des *Europäischen Übereinkommens*) zu übermitteln.

##### b) Auswertung der Umfrage

Entsprechend positiv beurteilt man in der Abteilung für Tierversuche der niederländischen Gesundheitsbehörde die eigene Statistik. Alle Aspekte von Tierverbrauch seien abgedeckt, und die Registrierung betrage annähernd 100%. Trotz des hochentwickelten niederländischen Systems werden die Tabellen des *Europäischen Übereinkommens* als sinnvoll erachtet.

Die Tierschutzorganisation *Proefdiervrij* bewertet die niederländische Tierversuchsstatistik als fortschrittlich und führt als verbleibende Kritikpunkte an, daß die Zahl der in Feldversuchen eingesetzten Tiere nicht korrekt und die Erfassung transgener Tiere dringend geboten sei. In letzterem Zusammenhang wird auch die Erfassung sämtlicher Tiere verlangt, die im Rahmen genetischer Manipulationen verwendet werden. Dazu gehören kastrierte männliche Tiere, weibliche Tiere zur Gewinnung von Eizellen, künstlich befruchtete Tiere und sämtliche geborenen Tiere, einschließlich derer, bei denen die Genmanipulation nicht erfolgreich verlaufen ist. Weiterhin sollten für staatliche Einrichtungen separate Statistiken erstellt werden (wie dies bereits im niederländischen Verteidigungsministerium geschieht). Zwei weitere Hauptforderungen lauten, auch bestimmte Nicht-Vertebraten und sämtliche für wissenschaftliche Zwecke gezüchteten Tiere zu erfassen.

#### 4.5 Vereinigtes Königreich

##### a) Auswertung nationaler Gesetze und anderer offizieller Unterlagen

Die Tierschutzgesetzgebung im Vereinigten Königreich hat eine lange Tradition und beinhaltet die in der Europäischen Union vermutlich detailliertesten und exaktesten Definitionen der berücksichtigten Organismen. Neben Vertebraten ist seit 1993 auch *Octopus vulgaris* berücksichtigt. Fötale, larvale und embryonale Stadien von Wirbeltieren sind ab einem bestimmten Entwicklungsstand ebenfalls

geschützt. Einzigartig ist auch, daß klar definiert wird, wann ein Tier als tot anzusehen ist.

Außer Tierversuchen experimentellen Charakters werden auch die Zucht von Tieren mit genetischen Defekten, die Produktion von Seren und anderen Blutprodukten sowie die Kultivierung von Tumoren und Parasiten als wissenschaftliche – und damit gesetzlich regulierte – Verfahren definiert. Die Legaldefinition wissenschaftlicher Verfahren wird auch negativ präzisiert. Die nicht gesetzlich geregelten Verfahren werden explizit genannt.

Als Besonderheit der gesetzlichen Grundlagen der Tierversuchserfassung ist hervorzuheben, daß die Inhaber von Projektlizenzen zur Durchführung von Tierversuchen mit dem Entzug dieser Lizenzen rechnen müssen, wenn sie die erforderlichen Daten nicht abgeben.

Die Formulare, die von den Lizenzinhabern verwendet werden, weisen praktisch keine Gemeinsamkeiten mit den Tabellen des *Europäischen Übereinkommens* auf. Sie ermöglichen die Registrierung wesentlich detaillierterer Informationen. Die wichtigsten zusätzlichen Informationen, die aus der Statistik des Vereinigten Königreiches zu entnehmen sind, betreffen detailliertere Angaben z.B. zur Art der verwendeten Tiere und den Versuchszwecken, Angaben zur Herkunft der verwendeten Tiere sowie der Art der Betäubung und eine Kategorisierung der Institutionen, an denen die Tierversuche durchgeführt werden. Das britische Innenministerium gibt den Wissenschaftlern detailliertes Informationsmaterial zur Verwendung der entsprechenden Formulare an die Hand. Trotz der Abweichung von den Tabellen des *Europäischen Übereinkommens* gehen aus diesen Formularen nahezu alle von der Europäischen Kommission benötigten Angaben hervor.

##### b) Auswertung der Umfrage

Die Antworten dreier Wissenschaftler im Rahmen der Umfrage der Akademie für Tierschutz deuten auf eine hohe Akzeptanz der statistischen Erfassung und der hierfür verwendeten Formulare und Begleitmaterialien hin.

Die britischen Tierschutzorganisationen äußern sich ebenfalls überwiegend positiv zur praktizierten Erfassung der Tierversuche im Vereinigten Königreich. Die *British Union for the Abolition of Vivisection (BUAV)* betont die Bedeutung von

Detailinformationen für eine Reduktion der Tierversuchszahlen. Die *Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals (RSPCA)* empfiehlt das landeseigene System als Vorbild für die Erfassung von Tierversuchen in der EU, weist aber dennoch auf die Mängel des Systems hin. Diese bestünden u.a. darin, daß der Schweregrad der Eingriffe nicht erfaßt wird, daß die Aufteilung in Tierarten immer noch nicht detailliert genug ist (insbesondere bei Primaten) und daß die Tabellen keine Zuordnung der verwendeten Tierarten zu den Versuchszwecken ermöglichen. In Bezug auf die europäische Tierversuchstatistik beklagt die *RSPCA* vor allem die nicht genügend detaillierte und oftmals nicht sinnvolle Kategorisierung in den einzelnen Tabellen sowie das Fehlen von ausführlichem Begleitmaterial, das eine Anwendung der Tabellen ermöglicht, bei welcher der individuelle Interpretationsspielraum weitestgehend eingeschränkt ist.

**5 Diskussion**

**5.1 Bewertung des ersten Statistik-Berichtes der Europäischen Kommission**

Auf der Basis der Daten von 1991 (Ausnahmen: Frankreich und Portugal) wurde 1994 von der Europäischen Kommission der erste Bericht zur europäischen Tierversuchstatistik vorgelegt (Europäische Kommission, 1994). Er war durch eine Reihe gravierender Mängel gekennzeichnet: Belgien und Luxemburg hatten überhaupt keine Zahlen vorgelegt, die Zahlen aus Frankreich bezogen sich im Gegensatz zu denen der anderen Mitgliedsstaaten auf das Jahr 1990, und Portugal präsentierte nur ein rudimentäres Zahlenwerk, das zudem die Tierversuche aus dem Jahr 1992 zu quantifizieren versuchte.

Entgegen den o.g. Vorgaben im Rahmen der *EU-Richtlinie 86/609* und des *Europäischen Übereinkommens* legten lediglich zwei (Spanien und die Niederlande) der damaligen zwölf Mitgliedsstaaten sämtliche fünf Tabellen in der geforderten Form vor. Die Mängel der von den anderen Mitgliedsstaaten vorgelegten Zahlenwerke sind vielfältig. Sie wurden teilweise von der Europäischen Kommission selbst in ihrem Bericht aufgeführt. Andere werden im Bericht der Akademie für Tierschutz identifiziert und analysiert. Ei-

**Die Tabellen des Anhangs B des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Fortsetzung auf den folgenden Seiten)**

| Mäuse (Mus musculus) | Ratten (Rattus norvegicus) | Meerschweinchen (Cavia porcellus) | andere Nager | ...1 | Gesamt |
|----------------------|----------------------------|-----------------------------------|--------------|------|--------|
|                      |                            |                                   |              |      |        |

**Tabelle 1: Anzahl der Art der ... (Jahr)... (Vertragspartei) in Verfahren verwendeten Tiere.**  
 1 Anmerkung der Autoren: In der Originaltabelle sind 16 weitere Kategorien aufgeführt.

|   |  | Alle Arten | Bestimmte Arten     |                  |          |
|---|--|------------|---------------------|------------------|----------|
|   |  |            | Nager und Kaninchen | Hunde und Katzen | Primaten |
| 1 | Untersuchungen im Bereich der Grundlagenforschung  |            |                     |                  |          |
| 2 | Entdeckung, Entwicklung und Qualitätskontrolle (einschließl. Unbedenklichkeitsprüfung) von Produkten oder Geräten in der Human- und Veterinärmedizin |            |                     |                  |          |
| 3 | Krankheitsdiagnostik   |            |                     |                  |          |
| 4 | Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch toxikologische oder sonstige Unbedenklichkeitsprüfungen   |            |                     |                  |          |
| 5 | Bildung und Ausbildung   |            |                     |                  |          |

**Tabelle 2: Anzahl der Art der ... (Jahr)... (Vertragspartei) zu bestimmten Zwecken in Verfahren verwendeten Tiere**

nige dieser Mängel treten schon durch eine simple Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Zahlen (z.B. Vergleich der Gesamt-tierzahlen der Tabellen 1 und 2) zutage.

**5.2 Bewertung der Tabellen des Anhangs B des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

Angesichts der Tatsache, daß offensichtlich mittlerweile die Tabellen überarbeitet wurden und in dieser neuen Version für zukünftige Erhebungen eingesetzt werden sollen, seien an dieser Stelle nur einige exemplarische Punkte angesprochen.

Aufgrund der Konzeption der Tabellen und der Formulierungen der Zeilen- bzw. Spaltenüberschriften sind tierverbrauchende wissenschaftliche Verfahren nicht ein-

deutig bestimmten Kategorien zuzuordnen (Tab. 1-5).

Tabelle 1 soll einen Überblick über Art und Zahl der verwendeten Tiere liefern. Leider sind hier häufig verwendete Tierarten nicht aufgeführt (z.B. Hamster oder Frettchen). Die Zusammenfassung verschiedener Arten in bestimmte Übergruppen (z.B. Vögel oder Amphibien) ist für die Zielsetzung der Statistik nicht sinnvoll.

Tabelle 2, die eine Einteilung in bestimmte Versuchszwecke zum Ziel hat, weist u.a. den Mangel auf, daß nur ein Teil jener Tierarten aufgeführt wird, die in Tabelle 1 aufgelistet sind (dasselbe gilt auch für die Tabellen 3, 4 und 5). Die formulierten Versuchszwecke lassen einen weiten Interpretationsspielraum, der einer einheitlichen Erfassung entgegensteht. Tabelle 3 verursacht ähnliche Probleme. Auch



**Tabelle 3: Anzahl der Art der ...(Jahr)...(Vertragspartei) zu bestimmten Zwecken zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt mittels toxikologischer oder sonstiger Unbedenklichkeitsprüfungen in Verfahren verwendeten Tiere.**

hier ist beispielsweise eine Zuordnung in mehr als eine Spalte möglich.

Tabelle 4 stellt zwar einen begrüßenswerten Ansatz dar, weil hier Krankheiten und Gesundheitsstörungen genannt sind, denen in Zusammenhang mit Tierversuchen eine besondere Bedeutung zukommt. Da jedoch kein Bezug zu den Versuchszwecken der Tabelle 2 hergestellt werden kann, wird hier die Chance einer brauchbaren Identifizierung von Anwendungsbereichen und damit Prioritätensetzung in Bezug auf die Alternativmethodenforschung vergeben. Außerdem werden in Tabelle 4 ohnehin nur Krankheiten erwähnt, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen. Andere relevante Gebiete der medizinischen Forschung fehlen, so z.B. Infektionskrankheiten oder immunologische Erkrankungen.

Der Nutzen von Tabelle 5, in der eine Zuordnung zu gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen vorgenommen werden soll, ist fraglich. Die Gesetzgebung außerhalb der Vertragsparteien des *Europäischen Übereinkommens* bleibt unberücksichtigt. Da zudem kein Bezug zu bestimmten Verfahren hergestellt werden kann, lassen sich auch keine Konsequenzen hinsichtlich der Förderung bestimmter Alternativmethoden ziehen.

Mit künftigen Erfassungstabellen sollten die hier genannten Mängel abgestellt werden. Zudem sollten sie, aufbauend auf einer erweiterten Legaldefinition für wissenschaftliche tierverbrauchende Verfahren (s. 5.1) sowie der zu schützenden Lebewesen, weiterentwickelt werden. In Anlehnung an verschiedene nationale Erfassungsschemata müssen unbedingt Kategorien zur Belastung der Tiere eingeführt werden.

**Tabelle 4: Anzahl der Art der ...(Jahr)... (Vertragspartei) im Zusammenhang mit Krankheiten und Gesundheitsstörungen in Verfahren verwendeten Tiere.**

|   |  | Alle Arten | Bestimmte Arten     |                  |          |
|---|--|------------|---------------------|------------------|----------|
|   |  |            | Nager und Kaninchen | Hunde und Katzen | Primaten |
| 1 | Stoffe, die überwiegend in der Landwirtschaft verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind              |            |                     |                  |          |
| 2 | Stoffe, die überwiegend in der Industrie verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind                   |            |                     |                  |          |
| 3 | Stoffe, die überwiegend in Privathaushalten verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind                |            |                     |                  |          |
| 4 | Stoffe, die überwiegend als Toiletten- und Kosmetikartikel verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind |            |                     |                  |          |
| 5 | Stoffe, die überwiegend als Lebensmittel-Zusatzstoffe verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt sind      |            |                     |                  |          |
| 6 | Mögliche und tatsächliche Gefahren von Kontaminanten in der allgemeinen Umwelt   |            |                     |                  |          |

**5.3 Bewertung supranationaler gesetzlicher Regelungen für die statistische Erfassung von Tierversuchen innerhalb der EU**

Die *EU-Richtlinie 86/609* ist bezüglich der Ziele und Absichten, die darin formuliert

sind, für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich, überläßt es diesen jedoch, wie die Ziele im einzelnen zu erreichen sind. Dabei sind selbst diese oftmals nicht klar genug formuliert. Welche Probleme aus dieser Tatsache allein für die statistische

|   |   | Alle Arten | Bestimmte Arten     |                  |          |
|---|---|------------|---------------------|------------------|----------|
|   |   |            | Nager und Kaninchen | Hunde und Katzen | Primaten |
| 1 | Krebs (mit Ausnahme der Kanzerogenitätsprüfung) |            |                     |                  |          |
| 2 | Herz-Kreislauf-Erkrankungen                     |            |                     |                  |          |
| 3 | Nerven- und Geistesstörungen                    |            |                     |                  |          |
| 4 | Sonstige Krankheiten bei Mensch und Tier        |            |                     |                  |          |

**Tabelle 5: Anzahl der Art der ...(Jahr)... (Vertragspartei) in gesetzlich vorgesehenen Verfahren verwendeten Tiere.**

Erfassung von Tierversuchen erwachsen, läßt sich an Artikel 13, worin die Vorgaben formuliert sind, exemplarisch verdeutlichen. Unter 1a) wird beispielsweise nicht näher erläutert, wie die Kategorisierung nach „Art der Tiere“ durchzuführen ist. Daß hier nicht explizit auf die biologische Art, d.h. Spezies, abgezielt wird, ergibt sich aus der englischen Originalfassung der Richtlinie („*kinds of animals*“). Es bleibt also offen, welche zoologische (systematische) Einheit (Art, Gattung, Familie, Ordnung etc.) gemeint ist, insofern überhaupt eine zoologische Kategorisierung beabsichtigt ist. Eine Überprüfung und gegebenenfalls präzisere bzw. striktere Fassung sämtlicher Formulierungen, die sich auf zu erzielende Resultate beziehen, ist daher angezeigt. Hierzu gehört auch, daß die Verwendung definierter Erfassungstabellen, bei denen die Mängel behoben und die im Rahmen dieser Studie genannten Anregungen verwirklicht sind, verbindlich festgeschrieben wird (s. 5.2).

Eine Vielzahl von Problemen ergibt sich offensichtlich aus der Tatsache, daß sich die *EU-Richtlinie 86/609* nur auf bestimmte Versuchszwecke bezieht. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die in Artikel 3 genannten Versuchszwecke erweitert werden, z.B. um die Punkte Lehre und Grundlagenforschung. Auch Versuche zu militärischen Zwecken seien hier genannt. Dieser Bereich ist alles andere als transparent, und nationale Regelungen verhindern hier oftmals jeglichen Einblick.

Aus der Sicht des Tierschutzes muß die Tierversuchsdefinition in Artikel 2d) auf alle Verfahren ausgedehnt werden, für welche Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken (im weiteren Sinne) verwendet werden. Insbesondere seien gentechnische Eingriffe genannt, aber auch z.B. Versuche an Tieren, die speziell zu diesem Zweck getötet wurden, das Töten von Tieren zur Entnahme von Organen und Geweben oder eine für die Tiere belastende experimentelle Verhaltensforschung. Letzteres gilt ebenso für das *Europäische Übereinkommen*.

Darüber hinaus sollten auch Föten und Embryonen ab einem definierten Zeit-

|   |                             | Alle Arten | Bestimmte Arten     |                  |          |
|---|-----------------------------|------------|---------------------|------------------|----------|
|   |                             |            | Nager und Kaninchen | Hunde und Katzen | Primaten |
| 1 | Nur Vertragspartei          |            |                     |                  |          |
| 2 | Nur andere Vertragsparteien |            |                     |                  |          |
| 3 | beides                      |            |                     |                  |          |

punkt ihrer Entwicklung sowie bestimmte Invertebraten in die Definition zu schützender Tiere aufgenommen werden. Da jede Gesetzgebung in Zusammenhang mit Tierschutz auf ethischen Prinzipien beruht, ist es in erster Linie ausschlaggebend, ob ein Organismus für Schmerzen, Leiden oder Schäden empfänglich ist und nicht, ob er einer von Taxonomen geschaffenen systematischen Einheit angehört. Entsprechende Organismen können dann auch statistisch erfaßt werden.

Eine Vielzahl der erwähnten Mängel in der ersten europäischen Tierversuchstatistik ist weder durch die EU-Gesetzgebung bedingt noch von der Europäischen Kommission direkt zu verantworten, sondern resultiert aus der mangelhaften Umsetzung der *EU-Richtlinie 86/609*. Es liegt daher nahe, hier einen Handlungsschwerpunkt zu setzen. Die Frist für die Implementierung dieser Richtlinie liegt acht Jahre zurück. Die Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten hat ihre rechtlichen bzw. moralischen Verpflichtungen erheblich vernachlässigt. Dies kann aus Sicht des Tierschutzes nicht länger hingenommen werden. Die Europäische Kommission und die europäische Gerichtsbarkeit müssen konsequenter gegen jene Mitgliedsstaaten vorgehen, die es versäumt haben, die in der EU-Richtlinie verbindlich festgelegten Regelungen umzusetzen.

#### 5.4 Bewertung der Situation in den EU-Mitgliedsstaaten

Nationale Bestimmungen, die für die Erstellung von Tierversuchstatistiken relevant sind, weisen bislang enorme Unterschiede auf. Um EU-weit vergleichbare Statistiken zu ermitteln, ist eine Harmonisierung dieser Bestimmungen unabdingbar. Dies betrifft vor allem:

- ▶ Legaldefinitionen von Tierversuchen
- ▶ rechtliche Grundlagen für die Erfassung von Tierversuchen

▶ Vorgehensweise bei der Erfassung von Tierversuchen in den Mitgliedsstaaten. Diese Unterschiede schlagen sich in den Tierversuchstatistiken der einzelnen Länder nieder. Manche dieser Statistiken können durchaus als Vorbild für die EU-Tierversuchstatistik dienen, z.B. die der Niederlande oder des Vereinigten Königreiches, denn sie berücksichtigen nahezu alle Aspekte, die für die Zielsetzung von Tierversuchstatistiken von Bedeutung sind. Andere (z.B. Deutschland) hinken in ihren rechtlichen Rahmenbedingungen immer noch der *EU-Richtlinie 86/609* hinterher.

Blindes Vertrauen in die übermittelten Zahlen, wie es z.B. die oberste zuständige französische Behörde zeigt, ist der Plausibilität von Tierversuchstatistiken nicht dienlich. Auch wird so die Akzeptanz der Zahlen bei Tierschützern untergraben, wie entsprechende Aussagen europäischer Tierschutzorganisationen belegen. Die Mitgliedsstaaten müssen Anstrengungen unternehmen, die ihnen übermittelten Informationen auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Sanktionen gegenüber Institutionen bzw. Individuen zu verhängen, welche die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Erst dann können die Tierversuchstatistiken als verlässlich angesehen werden. Die Vorgehensweise im Vereinigten Königreich könnte als Vorbild dienen.

Die Niederlande und das Vereinigte Königreich geben den zur Tierversuchserfassung aufgeforderten Wissenschaftlern auch das innerhalb der EU umfangreichste Informationsmaterial zur Erfassung und Übermittlung der verlangten Daten heraus. Auf diese Weise werden Fehlinterpretationen und zeit- und kostenraubende Rückfragen vermieden. Andere Länder sollten diesem Beispiel folgen. Ideal wäre natürlich, wenn die Europäische Kommission selbst derartiges Material herausgäbe, das dann in der EU einheitlich verwendet werden könnte.

## Literatur

- Anon. (1987). Decree No. 87-848 of October 19, 1987, regarding experiments carried out on animals. Taken for application of article 454 of the penal code and article 276 of the rural code. *NOR: AGRGB701834D, Official Journal of October 20*.
- Anon. (1996). The first ten years of the Animals (Scientific Procedures) Act 1986 (Editorial). *ATLA* 24, 639-647.
- Appl, H., Schöffl, H. and Tritthart, H. A. (1995). Die statistische Erfassung von Versuchstieren in Österreich, Deutschland und der Schweiz. In H. Schöffl, H. Spielmann und H. A. Tritthart (Hrsg.), *Forschung ohne Tierversuche 1995* (222-232). Wien, New York: Springer Verlag.
- Blumenstock, S. (1994). Tierschutzgesetzgebung in Europa. Die Tierschutzgesetzgebung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie in Österreich, der Schweiz und den skandinavischen Ländern - unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zur Nutztierhaltung. *Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft* 431.
- Bonino, E. (1995). *Answer given on behalf of the European Commission to written question 1615/95EN, DOC\_EN \QE274274741 (PE 191.758)*.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1995). Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes (Tierschutzbericht) 1995. *Drucksache 13/350 des Deutschen Bundestages*, 57-74. Bonn.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1993). Deutsches Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993, *Bundesgesetzblatt T. I*, 254. Zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993. *Bundesgesetzblatt T. I*, 512, 2436.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1988). Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung). *Bundesgesetzblatt T. I* /37, 1213-1216. Bonn.
- Eurogroup for Animal Welfare (1995). *Summary of legislation relative to animal welfare at the levels of the European Community and the Council of Europe*. Brüssel.
- Europäische Kommission (1986). Council Directive 86/609/EEC of 24 November 1986 on the approximation of laws, regulations and administrative provisions of the Member States regarding the protection of animals used for experimental and other scientific purposes. *Official Journal of the European Communities* L358, 1-29.
- Europäische Kommission (1992). *Proposal for collection of statistics under Directive 86/609/EEC*. Brüssel.
- Europäische Kommission (1994). *First Report from the Commission to the Council and the European Parliament on the Statistics on the Number of Animals Used for Experimental and other Scientific Purposes, COM(94), 195 final. 27 May 1994, Brussels: CEC000*. Brüssel.
- Europäische Kommission (1996). *Speaking Note to Oral Question H-0199/96*.
- Europäischer Gerichtshof (1996). Urteil der Sechsten Kammer vom 25.04.1996 – Rechtssache C-274/93 „Vertragsverletzung eines Mitgliedsstaats – Nichtdurchführung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates - Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“. *Information Service of the European Communities*.
- Europarat (1986). *European Convention ETS 123 for the Protection of Vertebrate Animals used for Experimental and other Scientific Purposes*. Straßburg.
- Gruber, F. P. (1996). 26. Seminar über Versuchstiere und Tierversuche. Fortbildungstagung „Verminderung der Belastung im Tierversuch“, 13.-14. Mai 1996, Tagungsbericht. *ALTEX* 13, 147-150.
- Home Office (1990). *Guidance on the operation of the Animals (Scientific Procedures) Act 1986, presented pursuant to Act Eliz. II 1986 C. 14 Section 21, [Animals (Scientific Procedures) Act 1986]*. London.
- Home Office (1994). *Statistics of scientific procedures on living animals*. Great Britain.
- Lahteensmaki, V. (1987). Legislation dealing with animal experimentation in Finland. *Animal Technology* 38/3, 229-233.
- Ligue Française Contre la Vivisection (1996). *L'anti-vivisection* 40/128, 9-13, 17.
- Ligue Française Contre la Vivisection (1996). *L'anti-vivisection* 40/129, 12-22.
- Ministère de l'Éducation Nationale, de l'Enseignement Supérieur, de la Recherche et de l'Insertion Professionnelle. Secrétariat d'État à la Recherche, Département Biologie, Médecine, Santé (1993). *Enquête sur l'utilisation d'animaux vertébrés à des fins expérimentales en France, Statistiques 1993*.
- Ministerio della Sanità [Italienisches Gesundheitsministerium] (1995). Dati statistici sull'utilizzazione di animali a fini sperimentali raccolti ai sensi dell'art. 15 del decreto legislativo 27 gennaio 1992, n. 116. *Gazzetta Ufficiale Della Repubblica Italiana. Serie generale* 194.
- Ministry of Agriculture and Forestry of Finland (1996). *Act on the protection of animals*. Helsinki.
- Ministry of Agriculture and Forestry of Finland (1996). *The Finnish new Animal Welfare Act, statute on animal protection*. Helsinki.
- Rothe, O. (1993). Die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zum Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft und Forschung. *Deutsche tierärztliche Wochenschrift* 100, 19-24.
- RSPCA (1996). *The Animals (Scientific Procedures) Act 1986. A review of the first 10 years of the operation of the Act. Submission to the Animal Procedures Committee by the Royal Society of the Prevention of Cruelty to Animals*.
- Rusche, B. and Spielmann, H. (1994). Letter to the editor, *ATLA* 22, 512.
- Rusche, B., Sauer, U. G. and Kolar, R. (1996, im Druck). *Evaluation of the statistical information concerning the number of animals used for experimental or other scientific purposes in the EU Member States according to Directive 86/609/EEC*. Deutscher Tierschutzbund.
- Rusche, B. (1994). Bericht der EU-Kommission über statistische Informationen zur Anzahl der für Versuche oder andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. *ALTEX* 11, 4.
- Russel, W. M. S. and Burch, R. L. (1959). *The principles of humane experimental technique*. London: Methuen & Co.
- Straughan, D. W. (1994). First European Commission report on statistics of animal use, *ATLA* 22, 289-292.
- Swedish National Board for Laboratory Animals (CFN), Ministry of Agriculture (1994). Provisions and general recommendations relating to the use of animals for scientific purposes. *CFN:S Skriftserie* 25.

## Danksagung

Diese Studie wurde mit finanzieller Unterstützung durch die Europäische Kommission erstellt (Projekt-Nr. B4-3040/95/1079/TRJ/C6-E2/47).<sup>3</sup>

## Korrespondenzadresse

Dipl.-Biol. Roman Kolar  
Akademie für Tierschutz  
Spechtstr. 1  
D-85579 Neubiberg

<sup>1</sup> Streng genommen werden nicht Tierversuche, sondern verwendete Tiere statistisch erfasst. Da es unter Behörden, Wissenschaftlern und Tierschützern zudem unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung des Begriffs „Tierversuch“ gibt, deckt nur der Begriff „tierverbrauchende wissenschaftliche Verfahren“ sämtliche Tierversuche im weitesten Sinne ab. Innerhalb dieses Beitrages wird aber der besseren Lesbarkeit wegen der Begriff „Tierversuch“ synonym verwendet, insofern es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist.

<sup>2</sup> Eine Neufassung des niederländischen Tierversuchsgesetzes von 1977, welche die EU-Richtlinie 86/609 vollständig umsetzen soll, trat am 5. Februar 1997 (d.h. nach Abschluß dieser Studie) in Kraft. Auf eine Darstellung der ehemals vorliegenden gesetzlichen Grundlagen für die Erfassung von Tierversuchen wird an dieser Stelle verzichtet.

<sup>3</sup> Einem Wunsch der Europäischen Kommission nachkommend, weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, daß nicht alle in dem Bericht der Akademie für Tierschutz wiedergegebenen Ergebnisse und Inhalte von der Kommission unterstützt werden und der Bericht als solcher nicht die Meinung der Europäischen Kommission darstellt.